

DE
E-009341/2016
Antwort von Herrn Vella
im Namen der Kommission
(20.2.2017)

Die Wasserrahmenrichtlinie¹ bildet ein Regelwerk zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer in der EU. Mit der Richtlinie wird eine Reihe von Umweltschutzziele, wie z. B. die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustands, verfolgt und die Verpflichtung festgelegt, Wasserkörper zu sanieren und einen guten Gewässerzustand herzustellen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie können die Mitgliedstaaten einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Ferner müssen die Wasserkörper für die betreffenden Ökosysteme anstelle des Kriteriums eines „guten ökologischen Zustands“ das Kriterium eines „guten ökologischen Potenzials“ erfüllen. Indem die Richtlinie den Mitgliedstaaten also in berechtigten Fällen die Möglichkeit gibt, Wasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, sieht sie einen Mechanismus vor, eine bestehende nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit mit Umweltzielen in Einklang zu bringen.

Eine der Bedingungen für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 besteht darin, dass die Änderung der hydromorphologischen Merkmale des betreffenden Wasserkörpers, die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlich sind, signifikante Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne haben müssten. Nach der als Leitfaden veröffentlichten Gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie² umfasst der Begriff Umwelt im weiteren Sinne auch kulturelles Erbe. Insofern gibt Artikel 4 Absatz 3 den Mitgliedstaaten einen Mechanismus an die Hand, um einen angemessenen Ausgleich zwischen Gewässerschutz und kulturellem Erbe, wie z. B. Wassermühlen, herzustellen.

¹ 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1.

² [https://circabc.europa.eu/sd/a/f9b057f4-4a91-46a3-b69a-e23b4cada8ef/Guidance%20No%204%20-%20heavily%20modified%20water%20bodies%20-%20HMWB%20\(WG%202.2\).pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/f9b057f4-4a91-46a3-b69a-e23b4cada8ef/Guidance%20No%204%20-%20heavily%20modified%20water%20bodies%20-%20HMWB%20(WG%202.2).pdf)